



BOTE FÜR TIROL

Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Tirols

Stück 38 / 200. Jahrgang / 2019

Amtssigniert. SID2019091101274
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Kundgemacht am 18. September 2019

Amtlicher Teil

Nr. 679 Stellenausschreibung des Amtes der Tiroler Landesregierung

Nr. 680 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck über die Änderung der Verordnung zur Grünvorlage des Rehwildes

Nr. 681 Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Nr. 682 Kundmachung über die Ausschreibung eines Sprengelarzturses

Nr. 683 Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck über die Ausschreibung der Jungjägerprüfung 2020

Nr. 684 Kundmachung über die Auflegung die Entwürfe der Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sautens

Nr. 685 Verhandlungsverfahren: Baumeisterarbeiten für den Neubau eines Verwaltungsgebäudes mit einer Notarzteinsatzfahrzeugzentrale für den Gemeindeverband Bezirkskrankenhaus St. Johann in Tirol

Nr. 686 Direktvergabe: Automatischer Färbe- und Folieneindeck-Automat für die Tirol Kliniken GmbH in Innsbruck

MITTEILUNG

Bekanntmachung über die Einreichung des Jahresabschlusses für das Jahr 2018 der E.G.O. Austria Elektrogeräte Ges. m. b. H. beim Handelsregister des Landesgerichtes Innsbruck

Nr. 679 • Amt der Tiroler Landesregierung

STELLENAUSSCHREIBUNG

Beim Amt der Tiroler Landesregierung ist derzeit folgende Stelle ausgeschrieben:

- **Sachgebiet Brücken- und Tunnelbau;** Technisch-Naturwissenschaftliche Spezialsachbearbeitung (Planerstellung von Brückenneubauten, Brückenumbauten, Bestandsplänen und Ausschreibungsunterlagen, Mitwirkung bei Prüfung, Sohlsondierungen, Adaptierung und Verwahrung von Objektbestandsplänen, Betreuung des Brücken- und Tunnelarchivs), 40 Wochenstunden Mindestentgelt € 2.041,10 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 29. September 2019 (GZ.:OrgP-70/2019/138).

Bewerbungen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Organisation und Personal, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, unter der entsprechenden Geschäftszahl einzubringen.

Ausführliche Informationen zu der Stellenausschreibung sind im Internet unter www.tirol.gv.at/stellenausschreibungen zu finden.

Bei Fragen stehen die MitarbeiterInnen der Abteilung Organisation und Personal, unter der Telefonnummer 0512/508-2222, zur Verfügung.

Innsbruck, 12. September 2019

Für die Landesregierung: Dr. Pezzei

Nr. 680 • Bezirkshauptmannschaft Innsbruck • IL-JA-23/48-2019

VERORDNUNG

Änderung der Verordnung zur Grünvorlage des Rehwildes

Gemäß § 38 Abs. 4 Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 41/2004 idGF., kann die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhören des Bezirksjagdbeirates im Interesse einer geordneten Jagdwirtschaft und einer effektiven Überwachung der Erfüllung des Abschussplanes durch Verordnung bestimmen, dass der Nachweis für den Abschuss sämtlicher oder einzelner Klassen des weiblichen Rehwildes und von dessen Kitzte dadurch zu erbringen ist, dass erlegte Wildstücke vom Jagdausübungsberechtigten oder einem von diesem Beauftragten der Bezirksverwaltungsbehörde oder einer von ihr bestimmten fachlich befähigten Person vorzulegen ist (Grünvorlage). Eine solche Verordnung ist für ein oder mehrere Jagdgebiete, einen oder mehrere Hegebezirke oder für den gesamten Sprengel der Bezirksverwaltungsbehörde zu erlassen. Ist die Grünvorlage angeordnet, so ist die Erlegung in eine Liste (Vorlageliste) einzutragen. In einer Verordnung, mit welcher die Grünvorlage angeordnet wird, sind nähere Bestimmungen über die Art der Vorlage, die Vorlagefrist und die Kennzeichnung der Wildstücke sowie die Führung einer fortlaufenden Aufzeichnung der Vorlage (Vorlageliste) und deren Übermittlung an den Hegemeister zu erlassen.

Nach Einholung einer positiven Stellungnahme des Bezirksjagdbeirates wird gemäß § 38 Abs. 4 Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 41/2004 idgF., das Nachstehende verordnet:

§ 1

(1) In allen Jagdgebieten der Hegebezirke **Leutasch, Oberinntal-Süd, Sellraintal, Unterinntal-Nord** sowie im Jagdgebiet **Klauswald** (Grundstücke, welche im Bezirk Innsbruck-Land liegen) sind weibliche Stücke sowie Kitze des Rehwildes unverzüglich nach deren Erlegung oder Auffindung (Fallwild) im „grünen Zustand“ (als ganzer Wildkörper) einer unter § 2 angeführten Person vorzulegen, die das erlegte Wild kennzeichnet und die Vorlage protokolliert.

Die Vorlageperson hat beide Lauscher abzutrennen und die Vorlage des erlegten Wildes auf der Abschussmeldung zu bestätigen bzw. ist die Vorlageperson vom Meldungsbevollmächtigten in der Abschussmeldung der Jagd- und Fischereianwendung Tirol (JAFAT) mit dem Vorlagedatum anzuführen.

Eine schriftliche oder mündliche Information an den Hegemeister über die erfolgte Vorlage hat durch die Vorlageperson ehestmöglich zu erfolgen.

Zudem hat die Vorlageperson die Vorlageliste nach dem beigefügten Muster zu führen und dem jeweiligen Hegemeister auf Verlangen oder zumindest am Ende eines jeden Jagdjahres zu übermitteln. Diese Vorlageliste ist bei Bedarf bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, per E-Mail bh.il.umwelt@tirol.gv.at, anzufordern.

Der zuständige Hegemeister hat nach erfolgter schriftlicher oder mündlicher Information der Vorlageperson die Grünvorlage zu bestätigen und die Abschussmeldung freizugeben.

(2) Vorlagepersonen müssen, wenn sie in einem der ihnen zugeordneten Hegebezirke die Jagd ausüben, ein von ihnen erlegtes, dieser Verordnung unterliegendes Stück, einer anderen genannten Vorlageperson vorlegen.

§ 2

Die Grünvorlage hat in jedem Hegebezirk bei einem der unten angeführten Personen zu erfolgen. Ist dem Namen des Vorlageorgans nachstehend keine örtliche Einschränkung angeführt, so kann das Vorlageorgan im gesamten Hegebezirk herangezogen werden. Sollte ein einem Jagdteilgebiet zugewiesenes Vorlageorgan nicht erreichbar sein, so kann in Ausnahmefällen ein Vorlageorgan eines benachbarten Jagdteilgebietes herangezogen werden.

Grundflächen im Bezirk Innsbruck-Land der EJ. Klauswald/Hegebezirk Silz:

Hegemeister Wilhelm Mareiler 6424 Silz, Sillesweg 13
Hegemeister-Stellvertreter Peter Lechner 6422 Stams, Schöneck 10
Walter Schweigl 6421 Rietz, Heinrich-Natter-Straße 13
Franz Gallop 6422 Stams (Gemeindeamt zu den Amtsstunden)
Richard Föger 6424 Silz, Tiroler Straße 106
Manfred Haselwanter 6433 Haiming, Ochsegarten 9
Harald Stigger 6425 Haiming, Alte Bundesstraße 2a
Johann Hackl 6421 Rietz, Unterdorf 37
Martin Zauner 6421 Rietz, Dorf 3

Hegebezirk Leutasch:

Hegemeister Gerhard Maurer 0664/2343278
Waldaufseher Schöpf Simon im Waldbetreuungsgebiet Unterleutasch/Ahrn 0676/5501199
Waldaufseher Reindl Martin im Waldbetreuungsgebiet Gehr, Simmlberg,
Bichlwald und Hochmoos, 0676/5501194
Albrecht Manfred, 0664/4512622
Förster Pürgy Hubert, 0664/2436336
Neuner Josef, 05214/6537
Kluckner Alfred, 0664/3579372

Hegebezirk Oberinntal-Süd:

Hegemeister Zangerl Josef 0664/3817210
Waldaufseher Brecher Thomas im Waldbetreuungsgebiet Inzing 0699/17072400
Bürgermeister Josef Walch in der EJ. Inzing sollte Brecher Thomas nicht erreichbar sein
Maizner Georg in der EJ. Inzing sollte Brecher Thomas nicht erreichbar sein, 0650/6940206
Waldaufseher Jäger Johann im Waldbetreuungsgebiet Polling, 0664/3851195
Ortsbauernobmann Dietmar Rott in der EJ. Polling, 0664/4365338
Kuprian Stefan im Waldbetreuungsgebiet Ranggen, 0664/5404384
Waldaufseher Praxmarer Josef in der GJ. Flaurling, 0664/3817225
Waldaufseher Praxmarer Max im Waldbetreuungsgebiet Oberperfluss/Unterperfluss, 0664/88732858
Ersatzweise Mair Martin im Waldbetreuungsgebiet Oberperfluss/Unterperfluss, 05232/82152
Hagele Paul in der EJ. Pfaffenhofen, 0664/5213579
Daum Peter in der EJ. Oberhofen, 0664/9241638
Wegscheider Thomas in der EJ. Oberhofen sollte Daum Peter nicht erreichbar sein, 0650/4617839
Venier Karl in der GJ. Hatting, 05238/88956
Ersatzweise Lindenthaler Michael in der GJ. Hatting, 0699/18825505

Hegebezirk Sellraintal:

Hegemeister Schwaiger Christian, 0664/1611908
Bürgermeister Bucher Anton, 0664/4049707
Waldaufseher Zöttl Johann im Waldbetreuungsgebiet Sellrain, 0664/4132586
Waldaufseher Rupert Haider im Waldbetreuungsgebiet Gries/St. Sigmund
Ruetz Engelbert, 0664/73498466
Waldaufseher Mair Michael im Waldbetreuungsgebiet Grinzens, 0664/3559586
Haider Rupert, 0664/2183877

Hegebezirk Unterinntal-Nord:

Hegemeister Schönwiese Rainer, 0678/1252872
Waldaufseher Kerscher Gottfried im Waldbetreuungsgebiet Gnadenwald, 0664/2536970
Waldaufseher Lamparter Hannes im Waldbetreuungsgebiet Rum, 0664/5320412
Waldaufseher Sagmeister Josef in der GJ. Absam, 0676/840532214
Waldaufseher Saksa Martin im Waldbetreuungsgebiet Thaur, 0676/3729677
Unterberger Ephräm, 0664/6189122
Hofer Manfred in der GJ. Baumkirchen, 0660/4614860
Fliri Franz in der GJ. Baumkirchen, 0664/3254720
Ing. Kostenzer Markus in der GJ. Mils bei Hall, 0676/885087781
Hauser Robert in der GJ. Mils bei Hall, 0664/4128994
Dr. Liphart Michael in der GJ. Fritzens, 0650/2685221

§ 3

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung sind nach § 70 Absatz 1 Ziffer 15 Tiroler Jagdgesetz 2004, in der gültigen Fassung, zu bestrafen.

§ 4

Diese Verordnung wird durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck kundgemacht. Sie tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und ersetzt diese Verordnung der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 22. Mai 2018, Geschäftszahl IL-JA-23/29-2018.

Innsbruck, 10. September 2019

Der Bezirkshauptmann: Mag. Kirchmair

Nr. 681 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gem-RA-3/331-2019

VERORDNUNG
des Amtes der Tiroler Landesregierung
betreffend die Jugendzulässigkeit von Filmen

Gemäß § 21 Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 wird nach Anhörung der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Jugendzulässigkeit von nachstehenden Filmen wie folgt festgesetzt:

Jugendfrei:

„Down to Earth – Die Hüter der Erde“, (01:30:27 hh:mm:ss);

„The Downtown Abbey movie“, (02:02:16 hh:mm:ss);

frei ab dem vollendeten 10. Lebensjahr:

„Mein Leben mit Amanda“, (01:46:55 hh:mm:ss);

frei ab dem vollendeten 12. Lebensjahr:

„Submission“, (01:45:52 hh:mm:ss).

Innsbruck, 9. September 2019

Für das Amt der Landesregierung: *Mag. Mühlbacher*

Nr. 682 • Amt der Tiroler Landesregierung

KUNDMACHUNG
über die Ausschreibung eines Sprengelarzturses

Die Landessanitätsdirektion für Tirol hält vom 6. Februar 2020 bis 7. Februar 2020 und vom 13. Februar 2020 bis 14. Februar 2020 einen 4-tägigen Sprengelarztkurs gemäß § 7 Abs. 5 des Gemeindesanitätsdienstgesetzes ab. Diese Veranstaltung entspricht der Ausbildung und Fortbildung von Vertragssprengelärzten.

Anmeldungsformulare hierfür können beim Amt der Tiroler Landesregierung, Landessanitätsdirektion, 3. Stock, Bozner Platz 6, 6020 Innsbruck, Tel.: 0512/508-2860 (Frau Eveline Walch: vormittags 8.00 Uhr - 11.30 Uhr) oder per E-Mail: eveline.walch@tirol.gv.at, angefordert werden.

Das Anmeldeende läuft bis 15. Oktober 2019.

Die Kursgebühr beträgt € 650,- (inkl. Kursunterlagen). Die Erreichung einer Mindestteilnehmeranzahl von 30 Personen ist erforderlich. Der Stundenplan wird nach Anmeldeende übermittelt. Die Kursgebühren sind bis spätestens 31. Oktober 2019 zu überweisen.

Innsbruck, 10. September 2019

Nr. 683 • Bezirkshauptmannschaft Innsbruck • IL-JA.PRÜF-7/1-2019

KUNDMACHUNG
über die Ausschreibung
der Jungjägerprüfung 2020

Die gemäß § 3 Abs. 1 der ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 118/2015 idGF, jährlich abzuhaltende Jungjägerprüfung wird für den Bereich der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck im Jahr 2020 auf folgende Termine ausgeschrieben:

Samstag, 28. März 2020

(praktischer Teil/Prüfungsschießen),

ab Dienstag, 7. April 2020

(theoretischer Teil).

Der praktische Prüfungsteil wird am Schießstand in Zirl und der theoretische Prüfungsteil im Amtsgebäude der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck abgehalten werden.

BewerberInnen um Zulassung zur Prüfung werden eingeladen, ein mit € 14,30 zu vergebührendes Ansuchen, aus welchem Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Wohnanschrift und Staatsbürgerschaft hervorgehen samt Geburtsurkunde sowie einer Bestätigung über die Teilnahme an einem Ausbildungs-

lehrgang des Tiroler Jägerverbandes gemäß § 4 Abs. 2 der ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz, LGBl. 118/2015 i. d. g. F., bis spätestens **9. März 2020** bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck einzubringen.

Hinsichtlich des Umfanges des Prüfungsstoffes wird auf die einschlägigen Bestimmungen des § 6 Abs. 1 der ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz, LGBl. 118/2015 i. d. g. F., verwiesen.

Prüfungsgebühren:

Prüfungsgebühr: € 50,-,

Strafregisterauszug: € 14,30,

Antragsgebühr: € 14,30,

Zeugnisgebühr: € 14,30,

je Beilage: € 3,90,

Verwaltungsabgabe: € 5,-.

Die anfallenden Gebühren werden mittels Erlagschein vorgeschrieben, ebenfalls werden die Termine für die Schießprüfung und die theoretische Prüfung in der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, dem Antragsteller schriftlich bekannt gegeben.

Innsbruck, 6. September 2019

Für den Bezirkshauptmann: *Geiblinger*

Nr. 684 • Gemeinde Sautens

KUNDMACHUNG
über die Auflegung die Entwürfe
der Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes
und des Flächenwidmungsplanes

Der Gemeinderat der Gemeinde Sautens hat in seiner Sitzung vom 12. September 2019 beschlossen, gemäß § 71 Abs. 1 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 die Entwürfe der Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sautens betreffend das Projekt Ötztal Golf während sechs Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt Sautens aufzulegen. Gleichzeitig liegt gem. § 65 Abs. 1 TROG 2016 in Verbindung mit § 6 des Tiroler Umweltpflichtgesetzes – TUP, LGBl. Nr. 34/2005, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 130/2013, der Umweltbericht zur Änderung zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 TUP.

Darstellung des wesentlichen Inhalts (§ 6 Abs. 4 lit. a TUP): Gem. § 65 Abs. 2 TROG 2016 bedürfen die Entwürfe über die Änderung von örtlichen Raumordnungskonzepten einer Umweltpflichtprüfung, soweit sie die Möglichkeit der Errichtung von Seveso-Betrieben oder von UVP-pflichtigen Anlagen zum Gegenstand haben. Gem. § 65 Abs. 4 TROG 2016 bedürfen die Entwürfe über die Änderung von Flächenwidmungsplänen einer Umweltpflichtprüfung, (...) soweit sie die Festlegung von Sonderflächen für UVP-pflichtige Anlagen nach § 49a oder für Sonderflächen nach § 50 Abs. 1 zweiter Satz oder § 50a Abs. 1 zweiter Satz (...) betreffen.

Es ist die Errichtung einer Golfanlage vorgesehen, bestehend aus einem 9-Loch-Turnierplatz sowie einer Übungsanlage mit einem 6-Loch-Kurzplatz. Das Planungsgebiet erstreckt sich über Teile der Gemeindegebiete von Sautens, Haiming und Oetz. Im Planungsgebiet in Sautens ist die Errichtung von Teilen des 9-Loch-Turnierplatzes sowie von Teilen der Übungsanlage mit einem 6-Loch-Kurzplatz vorgesehen. Darüber hinaus ist die Errichtung eines Golf-Clubhauses, das in das Sautener Schwimmbad integriert werden soll, eines Betriebshofes, eines Schotterrasenparkplatzes und von zwei Brücken über die Ötztaler Ache vorgesehen.

Die von DI Hugo Schöpf ausgearbeiteten Entwürfe der Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes (Bezeichnung: ork_golfplatz_v5.mxd) und des Flächenwidmungsplanes (Planungsnummer 218-2015-00003 vom 14. Mai 2019, Planungsnummer 218-2019-00005 vom 20. Mai 2019, Planungsnummer 218-2019-00004 vom 17. Mai 2019, Planungsnummer 218-2019-00006 vom 20. Mai 2019) mit dem zugehörigen Umweltbericht enthalten die erforderlichen Inhalte:

Darstellung der raumrelevanten Gegebenheiten und der geplanten Änderungen (Örtliches Raumordnungskonzept: Aufhebung Freihaltefläche Landwirtschaft, Freihaltefläche Forstwirtschaft, sonstige Freihaltefläche bzw. ökologisch wertvolle Freihaltefläche und Festlegung des für den Golfplatz, die Golfübungsanlage, das Clubhaus, den Betriebshof, den Schotterrasenparkplatz und die zwei neu geplanten Brücken vorgesehenen Gebietes als Vorwiegende Sondernutzung Sport und Erholung – UVP-pflichtiger Golfplatz mit Nebeneinrichtungen und Golfübungsanlage, Vorwiegend Sondernutzung Sport und Erholung - UVP-pflichtiges Golfclubhaus; Freizeit- und Sportzentrum, Sondernutzung UVP-pflichtiger Schotterrasenparkplatz – Golfplatz, bzw. Sondernutzung UVP-pflichtiger Betriebshof – Golfplatz; Flächenwidmungsplan: Widmung der Golfplatzflächen als Sonderfläche Sportanlage – UVP-pflichtiger 9-Loch-Golfplatz gem. § 50 TROG 2016, Widmung der Golfübungsanlage als Sonderfläche Sportanlage – UVP-pflichtige Golfübungsanlage mit 6-Loch-Golfübungsplatz, Driving Range und Übungsgrüns gem. § 50 TROG 2016, Widmung des Clubhauses/Schwimmbads als Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen SV-1 gem. § 51 TROG 2016: alle Ebenen - UVP-pflichtige Anlagen – Zähler 1: Clubhaus - Golfplatz gem. § 49a TROG 2016 und Sonderfläche „Schwimmbad und Tennisanlage mit Nebenanlagen“ gem. § 43 Abs. 1a TROG 2016, Widmung des Betriebshofes als Sonderfläche für UVP-pflichtige Anlagen – Zähler 2: Betriebshof – Golfplatz gem. § 49a TROG 2016, Widmung des Schotterrasenparkplatzes für den Golfplatz als Sonderfläche für UVP-pflichtige Anlagen – Zähler 3: Schotterrasenparkplatz – Golfplatz gem. § 49a TROG 2016, Widmung der südlichen Brücke als Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen SV-2 gem. § 51 TROG 2016: bis 735,40m ü.A.: Freiland gem. § 41 TROG 2016; ab 735,40m ü.A.: Sonderfläche Sportanlage – UVP-pflichtige Golfübungsanlage mit 6-Loch-Golfübungsplatz, Driving Range und Übungsgrüns gem. § 50 TROG 2016, Widmung der nördlichen Brücke als Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen SV-3 gem. § 51 TROG 2016: bis 716,40m ü.A.: Freiland gem. § 41 TROG 2016; ab 716,40m ü.A.: Sonderfläche Sportanlage – UVP-pflichtiger 9-Loch-Golfplatz gem. § 50 TROG 2016, Aufhebung von geplanten örtlichen Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2016) Darstellung der zu erwartenden Umweltwirkungen bei Realisierung des Vorhabens, Alternativenprüfung.

Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit (§ 6 Abs. 4 lit. b TUP): Die sechswöchige Auflegung erfolgt vom **20. September 2019 bis einschließlich 4. November 2019**. Die maßgeblichen Unterlagen – Pläne, raumplanerisches Gutachten, gemeindeübergreifender Umweltbericht samt Einlagen, gemeindespezifischer Umweltbericht – liegen während der Auflegungsfrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Sautens zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter www.sautens.at einzusehen.

Hinweis (§ 6 Abs. 4 lit. c TUP): Jedermann steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Sautens, 13. September 2019
Der Bürgermeister: Manfred Köll

Nr. 685 • Gemeindeverband Bezirkskrankenhaus St. Johann in Tirol

VERHANDLUNGSVERFAHREN
mit vorheriger Bekanntmachung
im Unterschwellenbereich
gemäß § 34 Z. 3 BVergG 2017
**Baumeisterarbeiten Verwaltungsgebäude/
NEF St. Johann in Tirol**

Beschreibung: Der Gemeindeverband Bezirkskrankenhaus St. Johann in Tirol beabsichtigt den Neubau eines Verwaltungsgebäudes mit einer Notarzteinsatzfahrzeugzentrale.

In der ersten Stufe wird der Bewerberkreis erhoben, die Zuverlässigkeit, die finanzielle, wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit ist nachzuweisen.

Erfüllungsort: St. Johann in Tirol.

Gegenstand der Ausschreibung: Baumeisterarbeiten und Bohrpfähle.

Auftraggeber: Gemeindeverband Bezirkskrankenhaus St. Johann in Tirol, Bahnhofstraße 14, 6380 St. Johann in Tirol.

Unterlagen: Die Unterlagen zur Ausschreibung können unter office@schwamberger.at angefordert werden.

Einreichung der Teilnahmeanträge: Teilnahmeanträge können inklusive aller Beilagen digital unter office@schwamberger.at oder in Papier mit dem Vermerk „Baumeisterarbeiten Verwaltungsgebäude/NEF St. Johann in Tirol - Teilnahmeantrag Baumeisterarbeiten“ fristgerecht abgegeben werden.

Angebote sind inklusive aller Beilagen schriftlich in einem verschlossenen Kuvert mit dem Vermerk „Baumeisterarbeiten Verwaltungsgebäude/NEF St. Johann in Tirol! Nicht öffnen!“ fristgerecht bei der Abgabestelle einzureichen.

Abgabedatum:

Teilnahmeanträge bis: 1. Oktober 2019, 11 Uhr.

Angebotsunterlagen bis: 11. Oktober 2019 11 Uhr.

A.ö. Bezirkskrankenhaus St. in Tirol, Bahnhofstraße 14, 6380 St. Johann in Tirol, Büro Technische Leitung.

Ausführungszeitraum:

Baubeginn: 4. November 2019.

Projektfertigstellung: September 2020.

St. Johann in Tirol, 13. September 2019

Nr. 686 • Tirol Kliniken GmbH

DIREKTVERGABE
mit vorheriger Bekanntmachung
im Unterschwellenbereich gemäß BVergG
Automatischer Färbe- und Folieneindeck-Automat

Art des Auftrags: Lieferauftrag.

Auftraggeber: Tirol Kliniken GmbH - Bau und Technik.

Auftragsbezeichnung: Automatischer Färbe- und Folieneindeck-Automat.

Beschreibung: Lieferung eines automatischen Färbe- und Folieneindeckautomaten für die Pathologie.

Erfüllungsort: Innsbruck.

Erfüllungszeitraum: KW 47.

Abgabedatum: 8. Oktober 2019, 12 Uhr.

CPV-Codes: 38000000-5.

Projektnummer: Innpath.

Auskünfte und Unterlagen: <https://tirol-kliniken.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=170>
Innsbruck, 11. September 2019

Mitteilung

E.G.O. Austria • Elektrogeräte Ges. m. b. H.
Panzendorf 10, 9919 Heinfels/Osttirol

BEKANNTMACHUNG

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 mit Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 2018 unserer Gesellschaft wurde am 27. Mai 2019 beim Handelsregister des Landesgerichtes Innsbruck eingereicht.

Heinfels, 6. September 2019

Die Geschäftsführung

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
--	--

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,

Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-1972 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Redaktion: Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-1976 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck